

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Der Petent fordert mit der öffentlichen Petition eine Regelung, die Herstellern von aus ernährungs- und entwicklungsphysiologischer Sicht überflüssigen Lebensmittelprodukten untersagt, mit Kaufanreizen wie Sammelpunkten, Gutscheinen und ähnlichem Kinder und Jugendliche zum Kauf dieser Produkte zu veranlassen.

Der Petent trägt vor, dass Erwachsene diese werbepsychologischen Anreize leichter durchschauen könnten und sich letztlich für oder gegen ein Produkt entscheiden könnten. Dies sei Kindern und Jugendlichen häufig nicht möglich. Sie verfügten jedoch schon über die ausreichende Kaufkraft, um die entsprechenden Waren erwerben zu können. Wegen der Fehlernährung vieler Kinder und Jugendlicher und der langfristigen Auswirkungen einer solchen Fehlernährung auf die Gesundheit sowie die daraus folgenden persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen müssten daher die Hersteller dieser Lebensmittel verpflichtet werden, auf zusätzliche Kaufanreize zu verzichten. Die öffentliche Petition wurde von 193 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Im Juli 2004 ist das reformierte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die einen hinreichenden Schutz bieten. Nach § 4 Nr. 1 UWG handelt unter anderem derjenige unlauter, der Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher durch einen unangemessen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand fallen z. B. die Fälle des sogenannten übertriebenen Anlockens sowie des sogenannten psychischen Kaufzwanges. Ein übertriebenes Anlocken ist dann anzunehmen, wenn eine Verkaufsförderungsmaßnahme die Rationalität der Nachfrageentscheidung des Verbrauchers ausschaltet. Dies ist auch bei der Bewertung von Koppelungsangeboten, insbesondere bei Zugaben, sowie bei Geschenken, Preisausschreiben und Gewinnspielen, zu berücksichtigen. Die Rationalität der Nachfrageentscheidung ist unter anderem dann ausgeschaltet, wenn auch der durchschnittlich informierte, situationsadäquat aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher durch die Werbung davon abgehalten wird, Preis und Qualität des Gesamtangebotes kritisch zu überprüfen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann daher insbesondere bei Kindern und Jugendlichen als Zielobjekt von Werbemaßnahmen in Betracht kommen.

Ein Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgt auch durch § 4 Nr. 6 UWG. Danach handelt derjenige unlauter, der die Teilnahme an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Preisausschreiben oder Gewinnspiel naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden ist. Diese Vorschrift soll den Verbraucher vor unsachlicher Beeinflussung durch Ausnutzung der Spiellust und des Gewinnstrebens schützen. Hintergrund ist, dass die Hoffnung auf leichten Gewinn das Urteil des Verbrauchers über die Preiswürdigkeit und Qualität der angebotenen Ware oder Dienstleistung trüben kann. Dies gilt auch, wenn Kinder oder Jugendliche durch Sammelpunkte, Gutscheine oder ähnliches zum Erwerb einer Ware veranlasst werden. Eine rechtliche Abhängigkeit der Teilnahme an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel zum Erwerb einer Ware oder Dienstleistung ist gegeben, wenn der Verbraucher rechtlich gezwungen ist, einen entsprechenden Kauf zu tätigen, um teilnehmen zu können.

Der Petitionsausschuss vertritt daher die Auffassung, dass das UWG einen hinreichenden Schutz auch von Kindern und Jugendlichen gegen unzulässige Kaufanreize bietet. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.